



# Satzung

Stand 2015

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer VR 211492.

Die Satzung beruht auf dem Gründungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2000 und wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „VfB-Freundeskreis“. Er hat seinen Sitz in D-73262 Reichenbach/Fils und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen/Neckar eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des VfB Reichenbach/Fils e.V.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege menschlicher Begegnungen und Traditionen und durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

*Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige/mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.*

## § 4 Auflösung des Vereins

*Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.*

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, nach besten Kräften zum Vereinszweck nach § 2 beizutragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines jeden Kalenderjahres oder durch Ausschluß, der bei vereinschädigendem oder grob sportwidrigem Verhalten vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann und gegen den der Betroffene Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen kann, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## § 6 Beiträge

Der Verein bestreitet seine Einnahmen aus Beiträgen und Spenden. Die Höhe regelt eine Beitrags- und Spendenordnung, deren Einzelheiten auf jeder Jahresmitgliederversammlung auch ohne ausdrückliche Ankündigung auf der Tagesordnung stehen.

## § 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Juristische Personen haben eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie überwacht den Vorstand in seiner Tätigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
a) Wahl und Entlastung des Vorstandes  
b) Wahl von zwei Kassenprüfern  
c) Beschlussfassung über die Beitrags- und Spendenordnung  
d) Änderung der Satzung (mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden)

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus  
a) dem/der ersten Vorsitzenden  
b) dem/der Schatzmeister/in  
c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt. Er wird vom Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr einberufen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jede/r ist je einzelvertretungsberechtigt.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2000 in Kraft getreten.